



Herrn
Romanus Scholz
Vorsitzender des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45134
Telefax: 089 233-45139
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.06.2018

Gesundheitsgefährdung durch Kohlenmonoxid-Konzentration in Shisha-Bars

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04734 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing – vom 10.04.2018

Sehr geehrter Herr Scholz,

zu o. g. Antrag können wir Ihnen nach Einbindung des Referates für Gesundheit und Umwelt Folgendes mitteilen:

1. Gesundheitsgefahren durch Shisha-Bars

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) folgt in seiner Einschätzung der gesundheitlichen Gefährdungen den wissenschaftlich belegten Erkenntnissen einer sehr umfangreichen Literaturstudie von Prof. Fromme, Sachgebiet Chemikaliensicherheit und Toxikologie, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die zu folgenden Schlüssen kommt:

Viele Nutzer von Wasserpfeifen (WP), auch bekannt als Shisha oder Hookah, glauben fälschlicherweise, dass Wasserpfeifen-Rauchen im Vergleich zum Zigarettenrauchen mit keinen oder zumindest deutlich geringeren gesundheitlichen Wirkungen verbunden ist. Tatsächlich sind aktive Raucher jedoch Hunderten von toxischen und teilweise kanzerogenen Substanzen mit dem Hauptstromrauch ausgesetzt. Auch die hohen Kohlenmonoxidgehalte (CO) und die Exposition gegenüber Nikotin müssen gesundheitlich als sehr kritisch eingeschätzt werden.

Auch wenn sogenannte „tabakfreie“ Rauchprodukte für die WP benutzt werden, lässt sich zwar die Nikotinaufnahme umgehen, nicht jedoch die Aufnahme von anderen Schadstoffen des Haupt- bzw. Nebenstromrauchs. Wasserpfeifen-Rauchen ist insbesondere mit Kohlenmonoxidvergiftungen und anderen akuten Wirkungen auf das kardiopulmonale System verbunden. Langfristige Effekte auf die Lungengesundheit werden konsistent beschrieben. Für kanzerogene Wirkungen liegen deutliche Hinweise auf eine Assoziation mit der Entwicklung von Tumoren der Lunge, Speiseröhre und ggf. des Kopf- Halsbereiches vor, denen gezielter nachgegangen werden muss.

Insgesamt besteht, auch was das Suchtpotential angeht, ein mit dem Zigarettenrauchen vergleichbares Gesundheitsrisiko.

Beim Rauchen von Wasserpfeifen entstehen auch in Innenräumen hohe Gehalte an CO, feinen und ultrafeinen Partikeln, kanzerogenen Substanzen wie PAKs, Nitrosaminen und Benzol sowie Nikotin. Diese Situation stellt für Passivraucher und Beschäftigte in öffentlichen Einrichtungen ein ernstes gesundheitliches Risiko dar. Auch das Human-Biomonitoring belegt, dass bei WP-Rauchern, aber auch Passivrauchbelasteten, eine hohe interne Belastung mit problematischen Substanzen bzw. deren Abbauprodukten besteht.

(Zitate aus Bundesgesundheitsbl. 2016 59:1593–1604)

Auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) folgt dieser Einschätzung der Gesundheitsgefahren für Nichtraucher in Shisha-Cafés. Wie das BfR sieht auch das RGU die Freisetzung von Kohlenmonoxid als vordringliches Problem und empfiehlt daher dringend Messungen des Kohlenmonoxidgehaltes in der Raumluft von Shisha-Cafés, um mögliche akute Gesundheitsgefährdungen für Mitarbeiter und Gäste frühzeitig zu erkennen.

2. Genehmigungsverfahren für Shisha-Bars

Über das Stadtgebiet verteilt bestehen derzeit ca. 40 Shisha-Bars.

Seit dem Jahr 2015 praktiziert die Gaststättenbehörde in München folgendes Verwaltungsverfahren:

Ein entsprechendes Merkblatt (siehe unten) wurde erstellt. Es wurde und wird im Rahmen der Beratung allen betroffenen Betreiberinnen und Betreibern gastronomischer Shisha-Betriebe ausgehändigt.

Alle im Jahr 2015 bereits **vorhandenen** Betriebe (sowohl mit als auch ohne Gaststätten-erlaubnis, welche im Falle des Alkoholausschanks erforderlich ist) wurden aufgefordert, Kohlenmonoxid (CO)-Warnmelder zu installieren und brandschutztechnische Auflagen umzusetzen. Hierzu wurden Auflagenbescheide erlassen, sofern eine freiwillige Nachrüstung nicht erfolgte.

Bei allen seit 2015 **neu hinzukommenden** Shisha-Bars (mit Alkoholausschank) werden seither alle die im Merkblatt genannten Anforderungen als Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Geeignetheit der Räume gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG) gewertet und eingefordert.

Alle **neu entstehenden erlaubnisfreien** Betriebe (ohne Alkoholausschank) müssen ebenfalls CO-Warnmelder installieren und brandschutztechnische Auflagen erfüllen. Der präventive (und kostspielige) Einbau einer mechanischen Zu- und Abluftanlage kann hier jedoch zunächst aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht gefordert werden, da für solche Betriebe keine spezielle Erlaubnispflicht gem. Gaststättengesetz vorliegt, „nur“ allgemeine baurechtliche Vorgaben einzuhalten und dort derzeit keine einschlägigen „Shisha-Vorgaben“ zu erfüllen sind. Erst wenn konkrete Feststellungen oder begründete Beschwerden einen Einbau erforderlich machen, kann dies im Einzelfall gem. § 5 Abs. 2 GastG verfügt werden.

Merkblatt Shisha-Betriebe:

Allgemeine Hinweise zum Gesundheits- bzw. Brandschutz:

*In Shisha-Bars ist es deutschlandweit bereits zu lebensbedrohlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen gekommen. Kohlenmonoxid (CO) entsteht beim Zubereiten und / oder Rauchen von Shishas / Wasserpfeifen und verursacht erhebliche Gesundheitsgefahren für Gäste und Beschäftigte. Es ist ein Atemgift mit Wirkung auf Blut und Zellen. Da es farb-, geruch- und geschmacklos ist, wird es von den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen. Der Körper zeigt auch **keine** Abwehrreaktionen (z. B. Augentränen oder Brechreiz) gegen dieses toxische Gas. Auch wenn Betroffene nicht über Symptome wie Kopfschmerzen, Schwindel oder Übelkeit klagen, kann eine CO-Vergiftung schwere Spätfolgen verursachen, z. B. Folgeschäden am Herz- und Nervensystem.*

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb von Shisha-Bars folgende Anforderungen an die Räumlichkeiten zwingend zu erfüllen sind:

- Der Betreiber hat ganzjährig eine ausreichende aktive technische Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten sowie eine regelmäßige Wartung der Lüftungsanlage sicherzustellen; die Wartung ist zu dokumentieren. Die Abluft ist so abzuführen, dass Nachbarn oder Dritte nicht nachteilig davon beeinflusst werden. Eine natürliche Lüftung durch Öffnen von Türen und Fenstern ist nicht ausreichend.*
- Die CO-Konzentration darf in Anlehnung an den Arbeitsplatzgrenzwert 30 ppm (parts per million) in den Räumen der Gaststätte nicht überschreiten.*
- In allen Räumen, in denen Zubereitungsöfen und/oder Shisha-/Wasserpfeifen betrieben werden, sind CO-Warnmelder (mit Anzeigedisplay) zu installieren. Dies gilt auch für Räume, die über einen direkten Luftaustausch zu o. g. Räumen verfügen (z. B. angrenzender Lagerraum ohne Fenster). Die CO-Warnmelder sind nach Herstellervorschrift zu installieren und entsprechend regelmäßig zu warten; die Wartung ist zu dokumentieren. Den Dienstkräften der zuständigen Überwachungsbehörden ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.*

- *Bei Auslösen eines CO-Warmmelders sind*
 - *sämtliche Betriebsräume unverzüglich zu räumen; dies gilt für alle Personen unabhängig vom Zweck ihres Aufenthalts,*
 - *ausnahmslos alle Zubereitungsöfen, Shisha-/Wasserpfeifen und sonstige Feuerstellen unverzüglich zu löschen und*
 - *sämtliche Betriebsräume gründlich zu lüften.*
- *Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Shisha- bzw. Wasserpfeifen anfallenden Verbrennungsrückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten nicht brennbaren Behältnissen verbrannt und entsorgt werden.*
- *Sowohl die Shisha-/Wasserpfeifen als auch die Entsorgungsbehältnisse sind auf stand- und feuerfeste Unterlagen zu stellen.*
- *Der Zubereitungssofen darf keine Brandgefahr darstellen und ist entsprechend brandsicher aufzustellen und zu betreiben. Er muss aufgrund der Herstellerangaben für geschlossene Räume zugelassen sein und darf nur gem. Herstellerangaben betrieben werden.*
- *Es muss ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 (Wasser,- oder Schaumlöscher, Inhalt mindestens 6 Liter) im Bereich des Zubereitungssofens vorhanden sein.*

Die Lebensmittelüberwachung überprüft den hygienischen Zustand der Räumlichkeiten und alle Bedarfsgegenstände, welche mit dem Tabak in Verbindung kommen. Darüber hinaus wird auch die Qualität und die Zusammensetzung, sowie die Kennzeichnung des Tabaks kontrolliert. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des Tabakrechts, wie dem Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) verantwortlich sind. Es ist verboten, dem Tabak weitere Zutaten wie z. B. Aromen, Farbstoffe oder Zusatzstoffe beizumischen. Die Inhaltsstoffe und die Zusammensetzung des Tabaks müssen den Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes und der Tabakerzeugnisverordnung entsprechen.

Shisha-Herstellung in einer Gaststättenküche

Die Wechselnutzung einer Küche für Kochbetrieb und Herstellung von Shisha wird aufgrund der Gefahr einer erhöhten negativen Beeinflussung von Lebensmitteln nicht befürwortet.

In Innenräumen von Gaststätten dürfen nur tabakfreie Shishas (Shiako-Steine mit Melasse, Trockenfrüchte) geraucht werden.

Darüber hinaus sind weitergehende Anforderungen für den Gaststättenbetrieb aus dem Baurecht, Gaststättenrecht, Immissionsschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, zum Jugendschutz, und zum Nichtraucherschutz zu beachten.

Sollten bei Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen Behörden Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Anforderungen festgestellt werden, kann z. B. eine sofortige Nutzungsuntersagung angeordnet werden.

Wir gehen davon aus, dass das Gesundheitsrisiko in Shisha-Bars durch die getroffenen Maßnahmen, insbesondere durch den geforderten Einbau von CO-Warnmeldern, auf das behördlich regulierbare Maß reduziert werden konnte. Ein vollständiges Verbot ist aber rechtlich bislang nicht darstellbar.
Künftige rechtliche Änderungen auf Landesebene sind derzeit nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen